

Dieses Blatt erscheint täglich Abends und ist durch alle Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen.

Dresdner Journal,

Preis für das Vierteljahr 1 $\frac{1}{4}$ Thlr. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Seite 12 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Inhalt. Die Grundrechte des deutschen Volkes. — Vortrag über die Verwaltung der Armenversorgungsbehörde. — An Herrn Fr. Georg Wick. — Tagesgeschichte: Dresden: Das Kriegsministerium. Leipzig: Ostmarkenverein. Altenburg. Weimar. Berlin. Posen. Breschen. Köln. Hannover. Lübeck. Frankfurt. Mainz. Vom bairischen Main. Wien. Teplitz. Innsbruck. Agram. Lombardei. Mailand. Paris. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reise.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Der Entwurf deutscher Volksrechte, welcher einem Reichstagsausschusse zur Bearbeitung vorliegt, hat sich nach den Beschlüssen des letztern nunmehr in folgender Weise gestaltet:

Dem deutschen Volke werden nachstehende Grundrechte, welche der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen, gewährleistet:

- 1) Freiheit des Bekenntnisses, vorbehaltlich der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sowie vorbehaltlich aller staatsbürgerlichen Pflichten. Einer Anerkennung des Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Für die Bekenner aller Religionen Gleichheit vor dem Gesetze. Es ist ausdrücklich die Bildung neuer Religionsgesellschaften gestattet. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Die Zivilehe ist ausdrücklich aufzunehmen.
- 2) Die Wahl des Berufes, sowie der Bildung dazu im In- und Auslande ist frei. Unentgeltlicher Unterricht auf allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der gelehrten Bildungsanstalten.
- 3) Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Jeder darf Unterricht erteilen und Unterrichtsanstalten gründen.
- 4) Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort und Schrift. Die Pressfreiheit darf nicht mehr durch Zensur, Konzessionen und Kauzionen beschränkt werden. Aburtheilung der Pressvergehen durch Schwurgerichte.
- 5) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses unter gesetzlicher Normirung der bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen.
- 6) Jeder Deutsche ist in Aufenthalt, Niederlassung, Erwerbung von Grundeigenthum, Gewerbebetrieb, Ausübung von Kunst und Wissenschaft, Gemeindegürgerrecht an jedem Orte außerhalb seines Staates den Angehörigen eines andern Orts in dem betreffenden Staat gleichgestellt, bis demnächst durch die Reichsgesetzgebung ein gleichmäßiges (allgemein deutsches) Prinzip für diese Rechte aufgestellt werden wird. Jeder Deutsche ist Staatsbürger in Deutschland; als solcher kann er die politischen Rechte in jedem deutschen Einzelstaate, wo er seine feste Wohnung hat, ausüben. Die Aufnahme in den Staatsverband eines deutschen Landes darf keinem unbescholtenen Deutschen geweigert werden.
- 7) Abzugsfreies Auswanderungsrecht.
- 8) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung. Es sind hier die wesentlichen Punkte einer Habeas-corporis-Akte speziell anzuführen.
- 9) Das Recht der freien Bitte sowohl der Einzelnen, als Mehrerer im Vereine und der Körperschaften.
- 10) Das Recht der Beschwerde zuerst bei den zuständigen Stellen, weiter bei den Landständen, und endlich bei der Reichsversammlung.
- 11) Das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und

ohne Waffen zu versammeln. Volksversammlungen unter freiem Himmel können wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

12) Jeder Deutsche hat das Recht, Vereine zu bilden; dieses Recht darf keinen vordringenden Maßregeln unterworfen sein.

13) Gleichheit vor dem Gesetze. (Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze.) Ein persönlich privilegirter Gerichtsstand soll nicht mehr bestehen. Gleichheit in Bezug auf die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern. Gleichheit in Bezug auf Wehrpflicht. Gleichheit der Besteuerung sowohl für Personen als für Sachen. Kein Stand als solcher kann politische Vorrechte besitzen. Die im Privatrecht begründeten Vorrechte einzelner Stände hören auf.

14) Ablösbarkeit aller guth- und schutzherrlichen Grundlasten, wenn der Pflichtige es verlangt. Aufhebung des Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, soweit es ein Ausfluß des Regales oder einer dinglichen Berechtigung ist. Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden mit Vorbehalt eines eigenen Gesetzes darüber.

15) Allgemeine Bürgerwehr mit Verweisung auf ein allgemeines Reichsgesetz.

16) Trennung der Gerichtspflege und Verwaltung. Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Staat; Aufhebung der Patrimonialgerichte. Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter außer durch Urtheil und Recht, Schutz gegen Verletzung wider Willen des Richters. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens; Anklageverfahren und Schwurgericht, jedenfalls in schwerern Strafsachen und bei allen politischen Vergehen. Herbeiziehung von Volksgenossen in den dazu geeigneten Fällen (Handels- und Fabrikgerichte. Gericht über landwirthschaftliche Verhältnisse etc.). Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte in jedem andern deutschen Gebiete gleich den Erkenntnissen der Gerichte des eigenen Staates. Die Administrativjustiz ist aufzuheben, sie wird fortan nur durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt. Um öffentliche Beamten für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubniß nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen in Betreff der Minister.

17) Freie Gemeindeverfassung mit Grundlage der Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter und der selbstständigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit der erforderlichen Oeffentlichkeit.

18) Verfassung mit Volksvertretung in allen deutschen Staaten, mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter. Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen.

19) Recht der nichtdeutschen Volksstämme Deutschlands zu volksthümlicher Entwicklung etc.

20) Beseitigung der Lehen durch die Partikulargesetzgebung. Die Vergrößerung bestehender, so wie die Einrichtung neuer Familienfideicommissen ist untersagt; die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben und abgeändert werden.